



Bodenseekreis



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An
Helmut Hornstein
Freiraum-, Landschafts-, Stadt- und Umweltplanung
Aufkircher Str. 25
88662 Überlingen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgeschäftsstelle, Mittlere Auen 8/1, 88677 Markdorf

Markdorf, den 27.01.2026

Stellungnahme zu „Freiflächen-Photovoltaikanlage Harresheim“

Sehr geehrter Herr Hornstein,
diese gemeinsame Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesverbandes des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) vertreten durch den BUND-Kreisverband Bodenseekreis und des LNV (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.), vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Bodenseekreis.
Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung vom 12.12.2025 und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können

Stellungnahme

Anregungen und Anmerkungen

Da im Bodenseekreis die Windkraftnutzung nur eingeschränkt möglich sein wird, für die Energiegewinnung aus Wasserkraft und Biomasse die natürlichen Voraussetzungen fehlen, ist es für unsere Region umso wichtiger, in die Nutzung der Solarenergie zu investieren. Somit ist die geplante PV-Anlage ein Beitrag zur Umsetzung der notwendigen Energiewende im Bodenseekreis.

Zu „Planungsrechtliche Festsetzungen“

1. Freiland-Photovoltaikanlagen müssen nach unserer Auffassung gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität leisten. Dass dies problemlos möglich ist, zeigen inzwischen verschiedene Solarparks. Die Verbindung von Energiegewinnung und Naturschutz ist heute „state of the art“. Das Ziel muss eine „Biodiversitäts-PV“ sein. Wir vermissen in der vorliegenden Planung ein Gesamtkonzept zur Förderung der Biodiversität, das unter Berücksichtigung der Standortfaktoren die Möglichkeiten für den Artenschutz aufzeigt.

Anregung:

Aufnahme eines Punktes „Biodiversitätsfördernde Maßnahmen“ in die Planungsrechtlichen Festsetzungen, in dem alle jene Maßnahmen aufgeführt werden, die dem Artenschutz dienen.

2. In diesem Punkt können mögliche Maßnahmen festgelegt bzw. empfohlen werden. Da sich die Planfläche in unmittelbarer Nähe zu einem Bach- und Heckenbiotop, sowie Flachlandmähwiesen und Wald befindet, ist eine schnelle Besiedlung der Fläche von dort aus zu erwarten.

Anregung:

- Die Hecken-Pflanzgebote Pf1 und Pf2 entlang des Zaunes sehen wir als Teil dieser Maßnahmen.
- Es sollen strukturbereichernde Elemente, wie Steinschüttungen, Totholzhaufen oder Sand- und Rohbodenflächen als Insektennistmöglichkeiten in den Randbereichen angelegt werden.
- Die Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen muss auf „biodiversitätsfördernde Art und Weise“ erfolgen. Dazu gehören die Verwendung von autochthonem Saatgut und Vorgaben zur Pflege des Unterwuchses (keine Düngung, nur abschnittsweise Mahd mit Balkenmäher, kein Mulchen, Abfuhr des Mähgutes, usw.).

3. Die Ausweisung des Pflanzgebots Pf3 als **Kurzumtriebshecke** aus Pappeln und Weiden sehen wir kritisch. Die Umtriebszeit wird vermutlich zwischen 5 und 10 Jahren liegen. Nach mehreren Jahren Bestand wird die Hecke (aus wirtschaftlichen Gründen) somit vollständig gerodet werden.

Den Arten, insbesondere den Insektenarten, die auf die Futterquelle der frühblühenden Weiden angewiesen sind, (z.B. der Weiden-Sandbiene,) wird so die Nahrungsgrundlage auf einen Schlag entzogen, was die Existenz der Populationen gefährden könnte.

Weiterhin wird regelmäßig das Landschaftsbild (nachteilig) verändert und der Sichtschutz gegen die Ortschaft Harresheim aufgegeben.

Die Art der Bewirtschaftung würde auch eine Einstufung als Kompensationsmaßnahme ausschließen.

Anregung:

- Vorgabe der abschnittswisen Rodung dieser Hecke aus Weiden und Pappeln oder
- Vorgabe der Artenzusammensetzung entsprechend der Hecke Pf2.

4. Abschnitt 5, Seite 7: Baubeginn

Zitat: „Der Baubeginn ist nur außerhalb der Brutzeit der Avifauna, d.h. im Zeitraum zwischen August und März zulässig.“

Das würde bedeuten, dass mit dem Bau in den Monaten September bis Februar begonnen werden muss. Dürfen dann bei Baubeginn im Februar die weiteren Bauarbeiten während der Brutzeiten vorgenommen werden? Mit dieser Regelung kann kein Schutz vor Störung der Vogelbrut erreicht werden. (Brutzeit der nachgewiesenen Goldammer: April bis August).

Anregung: Umformulierung

5.1: „Bauzeiten: Die Bauarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit der Avifauna, d.h. von September bis Februar zulässig“.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinrich Bühler

i.A. Heinrich Bühler, BUND-OV Markdorf